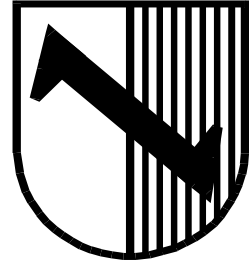


# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 20

Halberstadt, den 18.09.2019

Nummer 16 / 2019

### Inhalt

- 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Halberstadt
- Entschädigungssatzung der Stadt Halberstadt

## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halberstadt

### Präambel

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 01. Juli 2019 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung in der Fassung vom 24.11.2016 beschlossen.

### Artikel 1

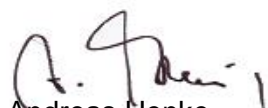
§ 12 wird ersatzlos gestrichen.

### Artikel 2

In § 5 Ziffer 1 4. Anstrich, § 6 Absatz 7 Satz 1 und 2 sowie § 6 Absatz 8 wird die Bezeichnung von „Kulturausschuss“ in „Kultur- und Sportausschuss“ geändert.

### Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

  
Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 05.09.2019

Die Änderung der Hauptsatzung wurde durch den Landkreis Harz – Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 02.09.2019 genehmigt.

## Entschädigungssatzung der Stadt Halberstadt

Auf der Grundlage der §§ 8 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA 13/2019 S.116 ff) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.09.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Stadträte der Stadt Halberstadt erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 130,00 €
- (2) Der Präsident des Stadtrates und seine Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 und dem § 2 Abs. 1 folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen:
  - a) für den Präsidenten des Stadtrates 260,00 €
  - b) für die Vertreter des Präsidenten des Stadtrates im Vertretungsfall von mehr als drei Monaten 260,00 €
  - c) für die Fraktionsvorsitzenden 130,00 €
  - d) für die Vorsitzenden der Ausschüsse 55,00 €
- (3) Entfällt der Anspruch auf die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.  
Sie entfallen, wenn die Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, soweit sich die Abwesenheit über diesen Zeitraum hinaus erstreckt. Für Ortsbürgermeister gilt eine Frist von einem Monat.
- (4) Übt ein Funktionsträger mehrere Funktionen nach Abs. 2 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.
- (5) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:
  - a) OT Aspenstedt 9,00 €
  - b) OT Athenstedt 9,00 €
  - c) OT Emersleben 17,00 €
  - d) OT Klein Quenstedt 17,00 €
  - e) OT Langenstein 28,00 €
  - f) OT Sargstedt 17,00 €
  - g) OT Schachdorf Ströbeck 24,00 €

- (6) Die Ortsbürgermeister der Ortsteile erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:
- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| a) OT Aspenstedt          | 160,00 € |
| b) OT Athenstedt          | 160,00 € |
| c) OT Emersleben          | 240,00 € |
| d) OT Klein Quenstedt     | 240,00 € |
| e) OT Langenstein         | 310,00 € |
| f) OT Sargstedt           | 240,00 € |
| g) OT Schachdorf Ströbeck | 310,00 € |

## **§ 2 Sitzungsgelder**

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 erhalten die Mitglieder des Stadtrates für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates sowie an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung.
- (2) Die Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten für die Teilnahme an Ortschaftsratssitzungen 14,00 € je Sitzung und für die Teilnahme an Ausschusssitzungen 15,00 € je Sitzung.
- (3) Diejenigen Ortsbürgermeister, die nicht gewählte Mitglieder des Stadtrates sind, erhalten Sitzungsgeld gemäß § 2 Absatz 1.

## **§ 3 Verdienstaufschlag**

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates haben daneben einen Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstaufschalles.
- (2) Für Mitglieder des Stadtrates, die nicht selbstständig tätig sind, besteht Anspruch auf Erstattung des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschalles.
- (3) Der Höchstbetrag des zu erstattenden nachgewiesenen Verdienstaufschalles für Selbstständige, Hausfrauen usw. wird auf 15,00 € pro Stunde festgesetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

**§ 4****Reisekostenvergütung und Auslagenersatz**


- (1) Für Reisen zum Sitzungsort wird den Stadträten und Ortschaftsräten eine Reisekostenvergütung nach § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (2) Reisen im Zusammenhang mit der Ausübung des Stadtratsmandates sind vor Antritt der Reise beim Präsidium des Stadtrates zu beantragen und zu begründen.
- (3) Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind die entsprechenden Belege beizufügen.

**§ 5****Sonstige für die Stadt Halberstadt ehrenamtlich tätige Personen**

Ehrenamtlich Tätigen, die nicht Mitglied des Stadtrates oder Ortschaftsrates sind, wird eine anlassbezogene Pauschale von 30 € je Sitzung und Tag gewährt. Nachgewiesener Verdienstausschlag wird nach § 3 erstattet.

**§ 6****Inkrafttreten**

- (1) Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Abs. 5 Buchstabe a und Abs. 6 Buchstabe a am ersten Tag des auf die Beschlussfassung über die Satzung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten anderslautende Regelungen außer Kraft.

  
Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 05.09.2019